



Botschaft zur Urnenabstimmung  
vom 9. Februar 2003

## Beitritt zur Zivilschutz- organisation (ZSO) Aare; Genehmigung der Verbandssatzungen

Beschluss des Einwohnerrates  
vom 25. November 2002



### Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Nationalen Sicherheitskooperation legt der Bundesrat ein grosses Gewicht auf den Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen. Das neue Leitbild Bevölkerungsschutz und Zivilschutz XXI bringt auch für die Kantone und Gemeinden eine entsprechende Neuorientierung.

Für den Kanton Aargau heisst das u.a., dass die Zahl der ehemals insgesamt 99 Zivilschutzorganisationen auf rund 40 verringert werden soll. Von dieser Massnahme ist laut den Planungsvorgaben der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz im Gesundheitsdepartement auch die Region Aarau betroffen.

Für Aarau selber bietet sich in diesem Zusammenhang ein Beitritt zum bereits bestehenden Gemeindeverband ZSO Küttigen-Biberstein an.

### Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 25. November 2002 hat der Einwohnerrat den Beitritt der ZSO Aarau zum Gemeindeverband «ZSO Aare» genehmigt und die Verbandssatzungen gutgeheissen. Gestützt auf §4 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Aarau vom 23. Juni 1980 untersteht dieser Beschluss dem obligatorischen Referendum.

### Ausgangslage

In Anlehnung an das vom Bundesrat im Oktober 2001 verabschiedete Leitbild über den Bevölkerungsschutz und in Anlehnung an das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (das allerdings noch nicht in Kraft ist und gegen das laut einer sd-Mitteilung das Referendum ergriffen worden ist) sieht das entsprechende Konzept des Kantons (Bevölkerungsschutz XXI) vor, dass der «Bevölkerungsschutz ... die Koordination und die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Be-

triebe und Zivilschutz» sicherstellen soll (Informationsschrift des Gesundheitsdepartements, Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz; Seite 3).

Auf Stufe der Gemeinden bedeutet dies u.a. auch eine Verlagerung von der bisherigen kommunalen zur gemeinsamen regionalen Verantwortung im Sinne einer Konzentration der Kräfte. Die Zahl der ehemals 99 Zivilschutzorganisationen soll auf rund 40 verringert werden. So sollen geografisch, politisch und von der Gefährdung her sinnvolle Regionen gebildet werden.

### Empfehlung an die Stimmberechtigten:

Der Stadtrat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern deshalb, den vom Einwohnerrat am 25. November 2002 beschlossenen Beitritt der ZSO Aarau zum Gemeindeverband ZSO Aare und die Zustimmung zu den Verbandssatzungen zu genehmigen.

JA

Laut dem Strukturmodell «Regionen» (Grundstrukturen Führungsorgane und Zivilschutz XXI im Kanton Aargau) ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass sich die **Gemeinden Aarau, Biberstein und Küttigen zu einer einzigen ZSO zusammenschliessen.**

## Generelle Beurteilung eines Zusammenschlusses

### 1. Personelle Aspekte

Die Umsetzung des neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzkonzepts (voraussichtlich auf den 1. Januar 2004) wird weitere Bestandesreduktionen nach sich ziehen. Mit der Herabsetzung der Schutzdienstpflicht auf Ende des 40. Altersjahres (bisher 50. Altersjahr) auf den 1. Januar 2004 werden die Personalrekrutierungsprobleme in den ZSO weiter zunehmen. Eine Regionalisierung kann helfen, dieses Problem zu entschärfen. Bei einer Zusammenlegung von mehreren Gemeinden mit insgesamt über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Schaffung einer Vollzeitstelle (z.B. ZS-Kdt/Zivilschutzstelle, allenfalls in Kombination mit dem Sektionschef) bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde empfohlen.

### 2. Bauliche Aspekte

Im Rahmen der Abklärungen muss auch geprüft werden, welche Anlagen in der neuen ZSO noch notwendig sind und welcher Kommandoposten als Führungs-

standort in Frage kommt. Dabei sind in 1. Priorität Anlagen zu berücksichtigen, welche die Minimalanforderungen gemäss Weisung des Bundesamtes für Zivilschutz erfüllen. Im Rahmen einer weitergehenden Beurteilung muss die Weiterverwendung nicht mehr benötigter Anlagen mit dem Bundesamt für Zivilschutz und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau geregelt werden.

### 3. Gemeindeautonomie

Es ist nicht zu vermeiden, dass bei der Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen mehrerer Gemeinden in einem Gemeindeverband die Autonomie jeder einzelnen Gemeinde entsprechend geschmälert wird. Indessen wird dieser «Verlust» durch die personellen, baulichen und betrieblichen Synergien, von denen alle Verbandsgemeinden im gleichen Masse profitieren, mehr als wettgemacht.

## Gesetzliche Grundlagen für die Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation

### 1. Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994

#### Art. 7, Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Umsetzung der vom Bund und vom Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie bildet eine ZSO und sorgt für deren Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials und der Schutzbauten.

<sup>3</sup> Sie bestimmt einen Chef der ZSO und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

#### Art. 8, Zusammenschluss und Zusammenarbeit von ZSO

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine ZSO bilden.

<sup>2</sup> Die ZSO der Gemeinden können bei der Verwirklichung von Zivilschutzmassnahmen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, in bestimmten Bereichen zusammenzuarbeiten oder ihre ZSO zusammenzulegen.

### 2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978

Die §§ 74–82 des Gemeindegesetzes regeln die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem Gemeindeverband. Der Gemeindeverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (dies im Gegensatz zu einer Zusammenarbeit mittels eines Gemeindevertrages; vgl. §§ 72 und 73 Gemeindegesetz).

## Struktur der neuen Zivilschutzorganisation

Der Stadtrat stimmte bereits im März 2002 dem Zusammenschluss der ZSO Aarau mit der ZSO Küttigen-Biberstein grundsätzlich zu. In der Folge entschieden sich die beteiligten Gemeinden für die Variante «Verband», dies vor allem auch deshalb, weil seit dem Zusammenschluss der beiden ZSO von Küttigen und Biberstein bereits ein Verband besteht.

Den Gemeinderäten von Küttigen und Biberstein wurde die Aufnahme der ZSO Aarau in den bestehenden Verband beantragt. Nachdem diese dem Beitritt zugestimmt hatten, mussten lediglich die bestehenden Satzungen der ZSO Küttigen-Biberstein angepasst werden. Für diese Arbeit wurde auch die vom Kanton zur Verfügung gestellte Mustervorlage herangezogen. Ebenso wurde in Absprache mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz der neue Name «ZSO Aare» festgelegt.

Aufgrund der vom Kanton vorgegebenen Richtlinien wird aus

dem Zusammenschluss eine Zivilschutzorganisation «Typ 3» entstehen. Als solche wird sie in 4 Bereiche unterteilt sein und durch einen Zivilschutzkommandanten (neue Bezeichnung für den Chef ZSO) geführt werden. Die 4 Bereiche sind Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Unterstützung und Logistik. Die neue ZSO Aare wird aus ca. 300 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) bestehen, was rund einem Drittel der bisherigen Bestände entspricht.

## Die wichtigsten Bestimmungen der Satzungen der ZSO Aare (vgl. Anhang)

Der Verband «Zivilschutzorganisation (ZSO) Aare» hat seinen Sitz in Aarau, welche Gemeinde gleichzeitig «Leitgemeinde» ist (§ 1). Ihm gehören die Gemeinden Aarau, Biberstein und Küttigen an, wobei der Beitritt weiterer Gemeinden möglich ist (§§ 3 und 20). Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle (§ 4). Dem fünfköpfigen Vorstand als Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes gehören je ein Mitglied des Gemeinderates der drei Verbandsgemeinden sowie der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter, die durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt werden, an (§§ 5 und 6). Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anträge zu Geschäften stellen, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen, und Auskünfte über nicht vertrauliche Angelegenheiten verlangen (§ 9). Die öffentlichen Schutzräume sind weiterhin durch die einzelnen Gemeinden zu verwirklichen (§ 10), während die Neuerstellung von gemeinsamen Anlagen grundsätzlich Sache der Standortgemeinde ist, wobei die Verbandsgemeinden Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu leisten haben (§ 12).

Die nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Einnahmen verbleibenden Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Anlagen und des mobilen Inventars, für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen sowie für die gesamte Organisation werden jährlich auf die Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahlen aufgeteilt (§ 15). Investitionen bis zu einem Betrag von 50 000 Franken kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschliessen (§ 16). Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet zunächst das Verbandsvermögen und erst in zweiter Linie die Verbandsgemeinden (§ 17). Der Austritt einer Gemeinde schliesslich kann nur aus wichtigen Gründen und nur nach einer vierjährigen Kündigungsfrist erfolgen (§ 21).

Die Gemeindeversammlungen von Biberstein (22. November 2002) und Küttigen (4. Dezember 2002) haben die durch den Beitritt Aaraus notwendig gewordene Änderung der Satzungen bereits genehmigt.

## A. GRUNDLAGEN

### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Zivilschutzorganisation (ZSO) Aare», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 13. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) und §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.

<sup>3</sup> Leitgemeinde der ZSO Aare ist die Gemeinde Aarau.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

<sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinden sind so weit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist § 3.

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Aarau, Biberstein und Küttigen an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

## B. ORGANISATION

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 5 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus je einer Gemeinderätin bzw. einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden, dem Zivilschutz-Kdt und dem Zivilschutzstellenleiter. Bei Bedarf können sich die Mitglieder im Einzelfall vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement verwiesen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre (inkl. Kader der ZSO) fest.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>5</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verbandes
- b) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements
- c) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- e) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- f) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- g) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und deren Beitrittsbedingungen.

### § 6 Wahl des ZS Kdt und des Zivilschutzstellenleiters

Der ZS Kdt und der ZSSt-Leiter werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

### § 7 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand und den Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

<sup>4</sup> Der Vorstand bezeichnet die Verbandsgemeinde für die Kontrollstelle.

### § 8 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

<sup>3</sup> Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

### § 9 Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## C. BAULICHE MASSNAHMEN

### § 10 Schutzräume für die Bevölkerung

<sup>1</sup> Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

### § 11 Führungsstandort

Der Führungsstandort der ZSO Aare ist der Kommandoposten der Leitgemeinde.

### § 12 Anlagen

<sup>1</sup> Die nach Abzug von Beiträgen verbleibenden Kosten für gemeindeeigene Anlagen sind von der betreffenden Gemeinde allein zu tragen.

<sup>2</sup> Die Neuerstellung von gemeinsamen Anlagen erfolgt durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

<sup>3</sup> Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

### § 13 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Inventarlisten festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

### § 14 Benützungsrecht

<sup>1</sup> Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZSO Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

## D. FINANZEN

### § 15 Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation werden nach Abzug von Subventionen und anderen Einnahmen nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### § 16 Investitionen

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50000.– zu beschliessen.

<sup>2</sup> Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

### § 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

### § 18 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten auf den festgesetzten Termin zu.

<sup>3</sup> Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten.

<sup>4</sup> Voranschlag und Rechnungsauszug sind mit den Einwohnerrats- und Gemeindeversammlungsunterlagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Streitigkeiten

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### § 20 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt.

### § 21 Austritt und Auflösung

<sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 5% erfolgt.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

### § 22 Änderung der Satzungen

Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

### § 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Küttigen-Biberstein, in Kraft seit 1. Januar 1986, vom Regierungsrat am 1. Dezember 1986 genehmigt, sind aufgehoben.

**JA** zum Beitritt zum Gemeindeverband ZSO Aare und zur Genehmigung der vorliegenden Satzungen.

### Antrag an die Stimmberechtigten:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den folgenden Beschluss des Einwohnerrates vom 25. November 2002 gutzuheissen:

«Der Einwohnerrat beschliesst den Beitritt zum Gemeindeverband ZSO Aare und genehmigt die vorliegenden Satzungen.»

Aarau, 9. Dezember 2002

Der Stadtmann

Der Stadtschreiber

Dr. Marcel Guignard

Dr. Martin Gossweiler

